

Aktenzeichen: 3 AZR 582/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat - Urteil vom 9. Februar 1982
Az. 3 AZR 582/79

I. Arbeitsgericht - Urteil vom 5. Oktober 1978
Rheine Az. 1 Ca 205/77

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 9. März 1979
Hamm Az. 5 Sa 1445/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

A n n a h m e v e r z u g - A u f r e c h n u n g
g e g e n U m s a t z b e t e i l i g u n g

Gesetz:

BGB § 615, § 396 Abs. 1, § 366 Abs. 2, §§ 387, 389, 394;
ZPO § 850, § 850 c Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 582/79

5 Sa 1445/78 Hamm

Verkündet am
9. Februar 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1982 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Meyer für Recht erkannt:

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. März 1979 - 5 Sa 1445/78 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 5. Oktober 1978 - 1 Ca 205/77 - abgeändert.
3. Die Klage wird abgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger trat im Jahre 1968 als Direktor in die Dienste der Beklagten. Nach dem Anstellungsvertrag steht ihm ein Anspruch auf Zahlung einer Umsatzbeteiligung in Höhe von 0,5 Promille des Jahresumsatzes der Beklagten zu. Im August 1972 kündigten die Beklagten das Arbeitsverhältnis fristlos. Durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Rheine wurde festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Die Beklagten haben den Kläger nicht weiterbeschäftigt.

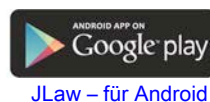
Vom 1. März 1974 an war der Kläger bei der Firma C in K tätig. Er erhielt dort für das Jahr 1975 eine Umsatzbeteiligung von 12.000,-- DM.

Von den Beklagten verlangt der Kläger für das Jahr 1975 eine Umsatzbeteiligung von 28.500,35 DM abzüglich der von der Firma C gezahlten 12.000,-- DM.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, zu seinen
Gunsten 16.500,35 DM nebst 6 % Zinsen seit
dem 02.03.1978 zu zahlen, und zwar

- a) 6.294,88 DM an das Finanzamt Münster,
- b) 10.205,47 DM sowie die Zinsen an den Kläger.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben im Verlauf des Rechtsstreits die Klageforderung nach Grund und Höhe nicht mehr bestritten, jedoch die Aufrechnung mit Gegenforderungen erklärt.

Dazu haben sie ausgeführt, eine Überprüfung habe ergeben, daß der Kläger von ihnen 45.211,33 DM zuviel erhalten habe. Die Überzahlungen hätten ihren Grund darin, daß der Kläger aufgrund von Urteilen erster Instanz die Zwangsvollstreckung betrieben habe und daß dann nach Erlaß der Berufungsurteile versehentlich nochmals gezahlt worden sei. In einem Falle sei im Berufungsurteil die Klageforderung herabgesetzt worden.

Im einzelnen haben die Beklagten drei Verfahren angeführt, in denen sie Überzahlungen geleistet hätten (Schriftsatz vom 18. November 1977), und zwar:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| 1. <u>5 Sa 115/75 LAG Hamm</u> | |
| 1 Ca 251/73 AG Rheine | 29.113,11 DM |
| 2. <u>4 Sa 54/76 LAG Hamm</u> | |
| 1 Ca 638/75 AG Rheine | 793,80 DM |
| 3. <u>7 Sa 467/75 LAG Hamm</u> | |
| 1 Ca 1294/75 AG Rheine | <u>15.304,42 DM</u> |
| | 45.211,33 DM |

Später haben die Beklagten noch weitere Überzahlungen behauptet und zusätzlich anteilige Zinsen und Kosten geltend gemacht.

-4-



- 4 -

Der Kläger hat vorgetragen, es sei nicht erkennbar, mit welchen Ansprüchen und in welcher Reihenfolge aufgerechnet werde. Er hat unter Gegenüberstellung seiner titulierten Ansprüche mit den verschiedenen Zahlungen der Beklagten einen Saldo zu seinen Gunsten errechnet. Er hat ferner seinerseits die Aufrechnung erklärt und die Reihenfolge der Forderungen bestimmt, mit denen gegen die Rückzahlungsansprüche der Beklagten aufgerechnet werden soll (Schriftsatz vom 6. September 1978).

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, dabei jedoch die volle Klagesumme dem Kläger persönlich zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Umsatzbeteiligung für das Jahr 1975 ist durch die Aufrechnung der Beklagten erloschen.

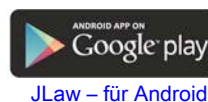
I. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe der Aufrechnung der Beklagten im Schriftsatz vom 18. November 1977 unverzüglich widersprochen. Das habe gemäß §§ 396 Abs. 1, 366 Abs. 2 BGB zur Folge, daß die von den Beklagten zur Aufrechnung gestellten Forderungen durch Verrechnung mit den älteren titulierten Ansprüchen des Klägers bereits erloschen gewesen seien, als die Beklagten die Aufrechnung erklärt hätten. Deren Aufrechnung sei daher ins Leere gegangen. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen.

II.1. Nicht zu beanstanden ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts, daß bei gegenseitigen Aufrechnungserklärungen der Grundsatz der Priorität gilt. Gemäß

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 389 BGB bewirkt die Aufrechnung, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind. Mit einer durch Aufrechnung erloschenen Forderung kann nicht mehr aufgerechnet werden.

2. Jedoch waren die von der Beklagten gegen die Klageforderung zur Aufrechnung gestellten Forderungen wegen Überzahlung bei Abgabe der Aufrechnungserklärung nicht erloschen. Ein Widerspruch des Klägers gegen die Aufrechnung konnte nicht zu dem vom Landesarbeitsgericht angenommenen Erlöschen dieser Ansprüche führen.

a) Gemäß § 396 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Aufrechnende bestimmen, welche seiner Forderungen gegen welche des anderen Teils aufgerechnet werden soll, wenn mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen einander gegenüberstehen. Damit räumt das Gesetz dem Aufrechnenden ein Bestimmungsrecht ein. Macht der Aufrechnende davon keinen Gebrauch, oder widerspricht der andere Teil der Bestimmung des Aufrechnenden, so gilt nach § 396 Abs. 1 Satz 2 BGB die Vorschrift des § 366 Abs. 2 BGB entsprechend.

b) Das Berufungsgericht hat den Sinn dieser Verweisung verkannt, wenn es ausführt, die Anwendung des § 366 Abs. 2 BGB mit der dort bestimmten Reihenfolge führe dazu, daß die Forderungen der Beklagten durch Verrechnung mit älteren titulierten Ansprüchen des Klägers erloschen seien. Die Aufrechnung der Beklagten richtete sich allein gegen die Klageforderung. Dieser Forderung hatten die Beklagten eigene Forderungen entgegengestellt. Eine Bestimmung der Reihenfolge bzw. die Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB kam daher nur hinsichtlich der Forderungen der Beklagten in Betracht. Aufrechnung bedeutet eine dem Gläubiger aufgezwungene Befriedigung durch ein Erfüllungssurrogat. Er kann sich einer Aufrechnung nicht dadurch entziehen, daß er einer Bestimmung des Aufrechnenden nach § 396 Abs. 1 Satz 1 BGB widerspricht oder daß er darauf hinweist, er habe außer der Klageforderung weitere Ansprüche, und bei einer Gesamtabrechnung ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 8, 21 ff. UrnG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

bleibe ein Saldo zu seinen Gunsten. Es kann daher offenbleiben, ob der Kläger überhaupt einen Widerspruch gegen eine - von den Beklagten ohnehin nicht erklärte - Bestimmung der maßgeblichen Reihenfolge ihrer Forderungen erklärt hat. Die Reihenfolge der von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Forderungen richtet sich in jedem Falle nach § 366 Abs. 2 BGB.

3. Die Beklagten haben mit Schriftsatz vom 18. November 1977 die Aufrechnung erklärt. Diese Erklärung hat zum Erlöschen der Klageforderung geführt.

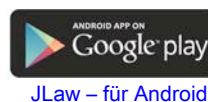
a) Daß die Aufrechnung ursprünglich nur hilfsweise erklärt wurde, hat auf ihre Wirksamkeit keinen Einfluß. Zwar ist die Aufrechnungserklärung nach § 388 Satz 2 BGB unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung abgegeben wird. Diese Vorschrift bestrift aber nicht die Eventualaufrechnung im Prozeß. Diese enthält nämlich nur die zulässige Rechtsbedingung, daß die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, überhaupt besteht. Davon abgesehen ist vorliegend der mit der Aufrechnung verbundene Vorbehalt weggefallen, nachdem die Klageforderung nach Grund und Höhe unstreitig geworden ist.

b) Die Aufrechnungserklärung ist auch nicht unwirksam, weil sie zu unbestimmt gewesen wäre. Bei der Forderung, gegen die aufgerechnet werden sollte, handelte es sich um die Klageforderung. Die Forderungen, mit denen die Beklagten aufrechneten, waren genau bezeichnet. Die Beklagten haben zwei Verfahren genannt, in denen sie doppelt gezahlt hätten und sie haben ein weiteres Verfahren angeführt, in dem die ursprüngliche Verurteilung vom Landesarbeitsgericht herabgesetzt worden sei. Die jeweiligen Beträge sind angegeben. Zweifel daran, was die Beklagten meinen, können nicht auftreten.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Aufrechnungs-
erklärung aber auch nicht deshalb zu unbestimmt, weil die Be-
klagten keine Ausführungen zu den Pfändungsfreigrenzen bei
Ansprüchen auf Arbeitsvergütung gemacht haben (§§ 850 ff. ZPO)
und eine Aufrechnung hinsichtlich des der Pfändung nicht unter-
worfenen Teils der Arbeitsvergütung nicht zulässig ist (§ 394
BGB). Nach seinem eigenen Vorbringen hatte der Kläger für das
Jahr 1975 von den Beklagten 66.632,67 DM sowie von der Firma
C 12.000,-- DM allein an Umsatzbeteiligung zu erhalten.
Umgerechnet ergibt dies bereits monatliche Einkünfte von
6.552,72 DM. Die Klageforderung beläuft sich auf monatlich
1.375,06 DM, so daß dem Kläger noch monatlich 5.177,66 DM ver-
bleiben. Dabei sind die laufenden Bezüge des Klägers bei der
Firma C nicht einmal berücksichtigt. Die dem Kläger zu-
fließende monatliche Arbeitsvergütung übersteigt danach die Un-
pfändbarkeitsgrenze von 3.003,-- DM monatlich erheblich (§ 850 c
Abs. 2 Satz 2 ZPO). Schließlich gibt der Kläger auch an, er könne
seine freien Gelder mit 6 % jährlich verzinsen. Wenn er trotzdem
geltend macht, die Klageforderung falle unter die Vorschriften
über den Pfändungsschutz, hätte er dies näher begründen müssen.
Das hat er jedoch nicht getan.

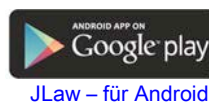
c) Schließlich standen sich zur Zeit der Aufrechnung aufrechen-
bare Ansprüche gegenüber (§ 387 BGB).

Die Klageforderung ist nach Grund und Höhe unstreitig.
Die Gegenansprüche sind nach den Feststellungen des Berufungs-
gerichts ebenfalls unstreitig. Im Berufungsurteil ist ausge-
führt, der Kläger habe sich gegen die Berechtigung der Auf-
rechnung gewehrt, weil nicht erkennbar sei, mit welchen An-
sprüchen und in welcher Reihenfolge aufgerechnet werden solle.
Der Kläger hat danach die von den Beklagten genau bezeichneten
und bezifferten drei Rückzahlungsansprüche aus § 812 BGB und
§ 717 Abs. 2 ZPO nicht substantiiert bestritten. Danach war von
ihrem Bestehen auszugehen.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4. In dem angefochtenen Urteil ist nicht darüber entschieden, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe die zur Aufrechnung gestellten Forderungen der Beklagten durch die Aufrechnung erloschen sind (§ 389 BGB). Der Senat kann diese Entscheidung selbst treffen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

a) Nach den hier anzuwendenden Regeln des § 366 Abs. 2 BGB sind unter mehreren fälligen und dem Gläubiger gleich sicheren Ansprüchen die dem Schuldner lästigeren und unter gleich lästigen die älteren Ansprüche zu berücksichtigen. Da es sich um fällige, gleichermaßen sichere und lästige Ansprüche handelt, sind die Ansprüche der Beklagten nach ihrem jeweiligen Alter heranzuziehen.

b) Die Beklagten haben unwidersprochen behauptet, die Überzahlung von 15.304,42 DM sei am 21. Januar 1976 geleistet worden. Die Überzahlung von 29.113,11 DM haben sie unbestritten am 19. März 1976 erbracht. Die Überzahlung von 793,80 DM ist bei Erlass des Berufungsurteils am 16. Dezember 1976 zur Rückzahlung fällig geworden. Mithin sind von der Klageforderung von 16.500,35 DM die erste Gegenforderung von 15.304,42 DM sowie die zweite Gegenforderung von 16.500,35 DM abzüglich 15.304,42 DM, das sind 1.195,33 DM verbraucht.

5. Da die im Schriftsatz der Beklagten vom 18. November 1977 erklärte Aufrechnung bereits zum Erlöschen der Klageforderung geführt hat, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Beklagten später nochmals wirksam aufgerechnet haben. Auch für die ebenfalls später erklärte Aufrechnung des Klägers mit der Klageforderung gegen Überzahlungen der Beklagten ist daher kein Raum.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Dr. Krems

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

